

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. Februar 1971	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 71	Verordnung über die Reinigung und Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen (Kehr- und Überprüfungsordnung) für das Land Hessen GVBl. II 512-48	9
26. 1. 71	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen GVBl. II 512-49	12
19. 1. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) Ändert GVBl. II 85-13	16
18. 1. 71	Anordnung über die Zuständigkeit zur Prüfung der Unterlagen für die Verteilung der Übergangshilfe des Bundes GVBl. II 93-21	17

Verordnung über die Reinigung und Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen (Kehr- und Überprüfungsordnung) für das Land Hessen*)

Vom 26. Januar 1971

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes Hessischer Haus- u. Grundbesitzer-Ver-eine e. V. verordnet:

§ 1

Kehr- und Überprüfungspflicht

(1) Kehrfristen

Es sind zu reinigen:

1. Fünfmal jährlich

- a) Rauchschorneusteine, soweit sie nicht unter Nr. 2, 3 und 4 fallen,
- b) Rauchkanäle von Schornsteinen, die keine Reinigungsöffnung an der Sohle haben, zwischen Schornsteinsohle und der nächstgelegenen Reinigungsöffnung des Rauchkanals.

2. Zweimal jährlich

- a) Schornsteine für Schmiedefeuerungen,

- b) Schornsteine und Schächte für Wäschetrockner, Verbrennungsmotoren oder Absaugeleitungen von Schleifmaschinen.

3. Einmal jährlich

- a) Schornsteine von Trockenanlagen,
- b) gewerblich genutzte Räucher-kammern.

4. Schornsteine sowie Rauchrohre, die Schornsteine ersetzen (Behelfsschornsteine), von Verkaufsständen, -buden und -hallen, Baracken, Behelfswohnhäusern, Wohnlauben und Wochenendhäusern sowie Schornsteine von Gewächshausheizanlagen bis 40 000 kcal/h sind während der Dauer ihrer Benutzung zu reinigen. Die Benutzungsdauer ist dem Bezirksschornsteinfegermeister mitzuteilen. Die Zeitabstände der Reinigung regeln sich nach Abs. 3.

(2) Überprüfungsfristen

Es sind zu überprüfen:

1. Zweimal jährlich
Abgasschornsteine für Gasfeuerstätten.
2. Einmal jährlich
 - a) Be- und Entflüchtungen von Räumen von Zentralheizungsanlagen und die Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 von Räumen ohne Außenfenster,

*) GVBl. II 512-48

b) Schornsteine mit angeschlossenen, aber nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten (Notfeuerungsanlagen) in Gebäuden, die durch Fernheizung, Gasaußenwandfeuerstätten oder vollelektrisch beheizt werden. Die unter Abs. 2 Nr. 1 und 2 angeführten baulichen Einrichtungen sind bei Bedarf zu reinigen.

(3) Für die Reinigungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 sollen die nachstehend angegebenen Kehrfristen eingehalten werden:

erste Reinigung in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar,

zweite Reinigung in der Zeit vom 1. März bis 30. April,

dritte Reinigung in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni,

vierte Reinigung in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober,

fünfte Reinigung in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember.

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. August sind die sonstigen notwendig werdenden Arbeiten vorzunehmen.

§ 2

Fabrikschornsteine

Freistehende Fabrikschornsteine (Turmschornsteine) sind jährlich einmal auf die Notwendigkeit einer Reinigung zu untersuchen und bei Bedarf zu reinigen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Unbenutzte Schornsteine

(1) Dauernd unbenutzte Schornsteine unterliegen nicht der Kehr- und Überprüfungsspflicht. Als dauernd unbenutzt gelten solche Schornsteine, an die Feuerstätten nicht angeschlossen und deren Rohröffnungen entsprechend den geltenden Vorschriften verschlossen sind.

(2) Unbenutzte Schornsteine, die wieder in Benutzung genommen werden sollen, sind von dem Bezirksschornsteinfegermeister vor der Inbetriebnahme auf freien Querschnitt und die angeschlossenen Feuerstätten auf ihre Benutzbarkeit zu prüfen.

§ 4

Besondere Anordnung von Kehrfristen

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann mit dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten zusätzliche Kehrungen vereinbaren.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen oder für bestimmte Gebiete zusätzliche Reinigungen anordnen, wenn dies wegen der besonderen Art der Schornsteine, wegen ihrer außergewöhnlichen Benutzung oder zur Vermeidung von Rauch- und Rußbelästigungen erforderlich ist.

§ 5

Ansagen von Kehrarbeiten

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, die Schornsteinreinigung am Tage vorher dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten und den Hausbewohnern in ortsüblicher Weise anzusagen. In den übrigen Gemeinden ist der Gemeindevorstand drei Tage vor Beginn der Kehrarbeiten zu unterrichten. Bei Beginn der Kehrarbeiten sind die Hausbewohner in der ortsüblichen Weise zu verständigen.

§ 6

Ausführen der Kehrarbeiten

(1) Die Kehrarbeiten sind nach den anerkannten Regeln des Schornsteinfegerhandwerks und unter Beachtung der baulichen, brandschutztechnischen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften auszuführen.

(2) Der Ausführende hat nach der Kehrung und nach dem Ausbrennen den Ruß aus dem Schornstein zu entfernen und in die von dem Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellenden Aschengruben oder sonstigen nicht brennbaren Behälter zu schaffen. Die Reinigungsöffnungen sind wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 7

Ausbrennen der Schornsteine

(1) Das Ausbrennen unbesteigbarer Schornsteine ist nur statthaft, wenn der Schornstein auf andere Weise nicht gereinigt werden kann. Besteigbare Schornsteine dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgebrannt werden. Öfteres Ausbrennen im Jahr bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist mindestens 48 Stunden vorher dem Gemeindevorstand und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, in Städten mit Berufsfeuerwehr auch dieser anzuzeigen, sowie dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten und den Hausbewohnern mitzuteilen.

(3) Das Ausbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht des Bezirksschornsteinfegermeisters erfolgen; er hat die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Bei strengem Frost, bei anhaltender Trockenheit oder bei ungünstigem Wind dürfen Schornsteine nicht ausgebrannt werden. Die Ausbrennarbeiten sollen vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein.

(4) Die Bewohner der gefährdeten Nachbargebäude sind vor Beginn des Ausbrennens zu benachrichtigen. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat vor Beginn und während der Dauer des Ausbrennens den Schornstein und die angrenzenden Räume auf etwaige Brandgefahr zu überprüfen. Löschmittel sind

an besonders gefährdeten Stellen bereitzuhalten. Nach Beendigung des Ausbrennens sind die Schlackenrückstände durch Auskehren aus dem Schornstein zu entfernen; der Schornstein ist in sämtlichen Räumen auf Brandgefahr zu untersuchen.

(5) Für das Ausbrennen dürfen nur geeignete Brennstoffe verwendet werden. Die Verwendung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe ist nur in erprobten Ausbrennapparaten zulässig; Benzin und Benzol dürfen zum Ausbrennen nicht benutzt werden.

§ 8

Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern

(1) Bei der Durchführung der Schornsteinreinigung hat der Grundstückseigentümer oder sein Bevollmächtigter den Schornsteinfeger zu unterstützen. Er hat für die Offenhaltung sämtlicher Räume, Böden und Keller, die bei der Schornsteinreinigung begangen werden müssen, sowie für den unfallsicheren Zugang zu den Reinigungsöffnungen und Schornsteinausmündungen zu sorgen.

(2) Das Errichten, Aufstellen und Auswechseln von Feuerstätten hat der Grundstückseigentümer oder sein Bevollmächtigter bei Beginn der Schornsteinreinigung dem Bezirksschornsteinfegermeister oder seinem Gesellen anzuzeigen.

§ 9

Nebenarbeiten

(1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister sind folgende Nebenarbeiten gestattet:

1. Reinigung von Feuerstätten und Verbindungsstücken,
2. Beseitigung von Rauch- und Rußbelästigungen,
3. Beseitigung kleinerer Mängel an Schornsteinen und Feuerstätten,
4. Vornahme von Rauch- und Druckproben,
5. Rauchgasuntersuchungen bei Feuerstätten und Ermittlung des Feuerungswirkungsgrades.

(2) Durch die Übernahme von Nebenarbeiten darf die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks nicht gefährdet werden.

§ 10

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für das Land Hessen vom 19. Januar 1962 (GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1965 (GVBl. I S. 9)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

¹⁾ GVBl. II 512-27

**Verordnung
über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen*)**

Vom 26. Januar 1971

Auf Grund von § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes Hessischer Haus- u. Grundbesitzer-Vereine e. V. verordnet:

§ 1

Kehr- und Überprüfungsgebühr

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten Gebühren nach den folgenden Vorschriften.

(2) Die Jahresgebühren werden für jede Liegenschaft zusammengerechnet und halb- oder vierteljährlich oder für jede Kehrperiode erhoben.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Geschoß im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder horizontale Gebäudeabschnitt, der von dem darunter- oder darüberliegenden Gebäudeabschnitt in der Regel durch eine Decke getrennt ist, einschließlich Kellergeschoß; ab Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses gilt eine Schornsteinhöhe, gemessen bis zur Mündung des Schornsteins,

von 1 m bis 4 m als 1 Geschoß,
von über 4 m bis 7 m als 2 Geschosse,
von über 7 m bis 10 m als 3 Geschosse;
darüber hinaus gelten je 3 m als ein Geschoß.

(2) Bei nicht einwandfrei feststellbarer Geschoßeinteilung und bei Gebäuden, die mindestens ein Geschoß mit mehr als 4 m Höhe haben, gelten je 3 m Schornsteinhöhe sowie eine Restlänge von mehr als 1 m als ein Geschoß; die Schornsteinhöhe wird von der Sohle bis zur Mündung gemessen. Sind Feuerstätten aus einem unteren Geschoß an darüberliegende Schornsteine (sog. aufgesetzte Schornsteine) angeschlossen, so ist das untere Geschoß mitzurechnen.

§ 3

Tarifgruppen

Für die Berechnung der Gebühren werden 3 Tarifgruppen zugrunde gelegt,

denen die Landkreise, Gemeinden und Ortsteile nach dem Amtlichen Verzeichnis der Gemeinden in Hessen, Ausgabe 1966, wie folgt angehören:

Tarifgruppe I

Regierungsbezirk Darmstadt

Die Stadt Darmstadt

außer
Arheilgen,
Eberstadt,
Heimstättensiedlung,
Siedlung am Sand,
Waldkolonie.

Die Stadt Gießen

außer
Klein-Linden,
Wieseck.

Die Stadt Offenbach am Main

außer
Bieber,
Bürgel,
Rumpenheim,
Siedlung Waldheim,
Tempelsee (Sdlg.).

In der Stadt Wiesbaden derjenige Teil des Stadtgebietes, der von den nachstehend aufgeführten Straßenzügen und Plätzen begrenzt wird:

Wilhelmstraße,
Friedrich-Ebert-Allee,
Bahnhofsplatz,
Kaiser-Friedrich-Ring,
Adolfsallee,
Sartoriusstraße,
Gutenbergplatz,
Klopstockstraße,
Frauenlobstraße,
Grillparzerstraße,
Konrad-Adenauer-Ring,
Assmannshäuser Straße,
Dotzheimer Straße,
Kurt-Schumacher-Ring,
Westendstraße,
Krucestraße,
Westerwaldstraße,
Lahnstraße,
Rubensstraße,
Kesselbachstraße,
Walkmühlstraße,
Bachmeyerstraße,
Riederbergstraße,
Comeniusstraße,
Johannes-Maaß-Straße,
Genzmerweg,
Nerotai,
Heinrichsberg,
Kapellenstraße,
Geisbergstraße,
Tanusstraße,
Wilhelmstraße.

*) GVBl. II 512-49

Regierungsbezirk Kassel**Die Stadt Kassel**

außer
 Brasselsberg,
 Eichwaldsiedlung,
 Forstfeldsiedlung,
 Harleshausen,
 Hasenhecke,
 Niederzwehren,
 Nordshausen,
 Oberzwehren,
 Waldau,
 Wolfsanger.

Tarifgruppe II**Regierungsbezirk Darmstadt****Innungsbereich Darmstadt****Folgende Kreise:**

Groß-Gerau,
 Offenbach.

Die Gemeinden:

Alsfeld, Stadt,
 Babenhausen, Stadt,
 Bensheim, Stadt,
 Biblis,
 Büdingen, Stadt,
 Bürstadt,
 Butzbach, Stadt.

In der Stadt Darmstadt die Vororte und Ortsteile:

Arheilgen,
 Eberstadt,
 Heimstättensiedlung,
 Siedlung am Sand,
 Waldkolonie.

Die Gemeinden:

Dieburg, Stadt,
 Eppertshausen,
 Erbach, Stadt, Krs. Erbach,
 Erzhausen,
 Friedberg, Stadt.

In der Stadt Gießen die Vororte:

Klein-Linden,
 Wieseck.

Die Gemeinden:

Griesheim,
 Großen-Linden, Stadt,
 Groß-Umstadt, Stadt,
 Groß-Zimmern,
 Grünberg, Stadt,
 Heppenheim a. d. Bergstr., Stadt,
 Heuchelheim, Krs. Gießen,
 Hofheim, Krs. Bergstraße,
 Jugenheim a. d. Bergstraße,
 Lampertheim, Stadt,
 Lauterbach, Stadt,
 Lich, Stadt,
 Lollar,
 Lorsch,
 Michelstadt,
 Münster, Krs. Dieburg,
 Nauheim, Bad, Stadt,
 Nidda, Stadt,
 Nieder-Ramstadt,
 Nieder-Roden,
 Ober-Ramstadt, Stadt,
 Ober-Roden.

In der Stadt Offenbach am Main die Vororte und Ortsteile:

Bieber,
 Bürgel,
 Rumpenheim,
 Siedlung Waldheim,
 Tempelsee (Sdlg.).

Die Gemeinden:

Pfungstadt, Stadt,
 Roßdorf, Krs. Darmstadt,
 Seeheim,
 Urberach,
 Viernheim, Stadt,
 Vilbel, Bad, Stadt,
 Watzenborn-Steinberg,
 Weiterstadt.

Innungsbereich Wiesbaden**Die Stadt Frankfurt am Main.****Folgende Kreise:**

Dillkreis,
 Landkreis Hanau,
 Landkreis Limburg,
 Main-Taunus-Kreis,
 Obertaunus-Kreis,
 Rheingaukreis,
 Landkreis Wetzlar.

Die Gemeinden:

Biedenkopf, Stadt,
 Gelnhausen, Stadt,
 Hanau, Stadt,
 Idstein, Stadt,
 Orb, Bad, Stadt,
 Schlüchtern, Stadt,
 Weilburg, Stadt.

In der Stadt Wiesbaden:

das gesamte, nicht unter die Tarifgruppe I fallende Gebiet des Stadtkreises Wiesbaden.

Regierungsbezirk Kassel**Die Gemeinden:**

Arolsen, Stadt,
 Eschwege, Stadt,
 Fulda, Stadt,
 Fritzlar, Stadt,
 Hersfeld, Bad, Stadt,
 Homberg, Bez. Kassel, Stadt,
 Stadt Allendorf, Landkrs. Marburg.

In der Stadt Kassel die Vororte und Ortsteile:

Brasselsberg,
 Eichwaldsiedlung,
 Forstfeldsiedlung,
 Harleshausen,
 Hasenhecke,
 Niederzwehren,
 Nordshausen,
 Oberzwehren,
 Waldau,
 Wolfsanger.

Die Gemeinden:

Korbach, Stadt,
 Marburg a. d. Lahn, Stadt,
 Sooden-Allendorf, Bad, Stadt,
 Wildungen, Bad, Stadt.

Tarifgruppe III

Die bei den Tarifgruppen I und II nicht aufgeführten Landkreise, Gemeinden und Ortsteile.

§ 4

Jahresgebühren je Schornstein
bei fünfmaliger Reinigung

Jahresgebühren für benutzte unbe-
steigbare Rauchschorneusteine:

Zahl der Geschosse	Tarif- gruppe I	Tarif- gruppe II	Tarif- gruppe III
	DM	DM	DM
1 bis 3 Geschosse	7,75	9,—	11,50
4 Geschosse	9,25	11,50	14,50
5 Geschosse	10,75	14,50	17,50
6 Geschosse	12,25	18,—	20,50
7 Geschosse	13,75	22,—	23,50
jedes weitere Geschoß	1,75	4,—	3,—

§ 5

Muß das Reinigen der Schornsteine vom Dachboden aus erfolgen, so wird zu der Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 1,50 Deutsche Mark erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Reinigung über Dach durch Reinigungsöffnungen erfolgen muß.

§ 6

Übergroße Schornsteine

Für das Reinigen von Schornsteinen, die das Maß von 0,26 m × 0,26 m lichte Weite übersteigen, wird auf die Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 2,— Deutsche Mark berechnet.

§ 7

Besteigbare Schornsteine

Müssen Schornsteine zur Reinigung von innen bestiegen werden, so wird auf die Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 8

Zentralheizungszuschläge

Für Schornsteine, an die Sammel-, Etagen- oder Herdheizungen, Luftheizungen und Kachelofenmehrraumheizungen sowie Gaszentralheizungen angeschlossen sind, wird zu der Gebühr des § 4 folgender Zuschlag erhoben:

1. bei einer Nennheizleistung
bis 20 000 kcal/h 50%
2. bei einer Nennheizleistung
über 20 000 bis 60 000 kcal/h 100%
3. bei einer Nennheizleistung
über 60 000 bis 250 000 kcal/h 150%
4. bei einer Nennheizleistung
über 250 000 bis 400 000 kcal/h 200%
5. bei einer Nennheizleistung
über 400 000 bis 800 000 kcal/h 300%
6. bei einer Nennheizleistung
über 800 000 kcal/h 400%.

§ 9

Gewerblich benutzte Schornsteine

(1) Für das Reinigen von Schornsteinen, an die gewerblich benutzte Feuer-

stätten oder gewerblich benutzte Heizungen angeschlossen sind, wird auf die in § 4 aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach Abs. 1 wird nicht erhoben für das Reinigen von Schornsteinen, deren Feuerstätten der Erwärmung gewerblich genutzter Räume dienen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

§ 10

Abgasschorneusteine

(1) Für das Überprüfen oder Reinigen von Abgasschorneusteinen wird je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 4 erhoben.

(2) Für das Überprüfen oder Reinigen von Abgasschorneusteinen, an die Gaszentralheizungen angeschlossen sind, werden je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 4 und ein Zuschlag nach § 8 erhoben.

§ 11

Fabrikschorneusteine

(1) Für das Überprüfen freistehender Fabrikschorneusteine (Turmschorneusteine) werden unter Zugrundelegung der aufgewandten Arbeitszeit eine Gebühr von 12,— Deutsche Mark je Stunde und ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Für das Reinigen von Turmschorneusteinen gilt die gleiche Regelung.

§ 12

Besondere Schornsteinarten

(1) Für das Reinigen von Schmiedeschornsteinen wird je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 4 erhoben. Ein Zuschlag nach § 9 Abs. 1 darf nicht berechnet werden.

(2) Für das Reinigen von Schornsteinen und Schächten, an die gewerblich benutzte Wäschetrockner, Verbrennungsmotore oder Absaugleitungen von Schleifmaschinen angeschlossen sind, werden die Hälfte der Gebühr des § 4 und ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(3) Für das Reinigen von Schornsteinen von Trockenanlagen wird je Schornstein ein Fünftel der Gebühr des § 4 erhoben.

(4) Für das Reinigen von Schornsteinen von Gewächshausheizanlagen bis 40 000 kcal/h werden je Schornstein und Kehrung ein Fünftel der Gebühr des § 4 und ein Zuschlag nach § 8 erhoben.

(5) Für die Überprüfung der Schornsteine mit angeschlossenen, aber nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten (Notfeuerungsanlagen) in Gebäuden, die durch Fernheizung, Gasaußenwandfeuerstätten oder vollelektrisch beheizt werden, beträgt die Gebühr je Schornstein 3,— Deutsche Mark.

(6) Bei Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonde-

ren Geräten ausgeführt werden muß, wird zu der Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 15,— Deutsche Mark erhoben.

(7) Für die Reinigung der Schornsteine von Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden wird zu der Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 15,— Deutsche Mark erhoben.

§ 13

Lüftungsanlagen

Für die Überprüfung oder Reinigung der Be- und Entlüftungen von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 beträgt die Jahresgebühr 3,— Deutsche Mark.

§ 14

Schornsteinaufsätze, Ruß- und Funkenfänger, Verlängerungsrohre

(1) Für das Reinigen von Schornsteinaufsätzen, Funkenfängern oder Verlängerungsrohren ist je Aufsatz, Funkenfänger oder Meter Rohr je Reinigung eine Gebühr von 0,60 Deutsche Mark zu entrichten.

(2) Für das Reinigen von Rußfängern beträgt die Gebühr 2,— Deutsche Mark je Reinigung.

§ 15

Räucherammern, Kanäle und Rauchrohre (Behelfsschornsteine)

(1) Es werden erhoben:

1. für das Reinigen von Räucherammern
 - a) durch Auskratzen je qm
2,50 Deutsche Mark,
 - b) durch Ausbrennen einschließlich Auskratzen je qm
5,— Deutsche Mark.

Wird das Ausbrennmateriel von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

2. Für das Reinigen von
 - a) Schornsteinen sowie von Rauchrohren, die Schornsteine ersetzen (Behelfsschornsteine), von Verkaufsständen, -buden und -hallen, Baracken, Behelfswohnheimen, Wohnlauben und Wochenendhäusern je Rohr und Meter je Reinigung
1,25 Deutsche Mark,
 - b) Rauchkanälen bis 900 qcm lichte Weite
je angefangener Meter jährlich
6,— Deutsche Mark,
über 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter jährlich
12,— Deutsche Mark.

Die Reinigung besteigbarer Kanäle unterliegt der freien Vereinbarung.

(2) Für das Reinigen gewerblich benutzter Rauchrohre und Rauchkanäle

wird zu den Gebühren des Abs. 1 Nr. 2 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 16

Ausbrennen

(1) Für das Ausbrennen von Schornsteinen beträgt die Gebühr je Arbeitsstunde 12,— Deutsche Mark. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

(2) Wird das Ausbrennmateriel von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so hat der Grundstückseigentümer oder sein Bevollmächtigter die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 17

Abnahme-, Prüf- und Schaugebühren

(1) Bei der Roh- und Gebrauchsbauabnahme der Schornsteine werden je Schornstein und Abnahme einschließlich Ausfertigung der erforderlichen Bescheinigung folgende Gebühren erhoben:

für einen Schornstein bis zu 7 Geschossen
4,— Deutsche Mark,
für jedes weitere Geschöß
0,50 Deutsche Mark.

Für Lüftungsanlagen gilt die gleiche Regelung; bei Sammelschachtanlagen nach DIN 18017, Blatt 2, beträgt die Abnahmegebühr je Nebenschacht 2,50 Deutsche Mark.

(2) Die Mindestabnahmegebühr beträgt je Gebäude und Abnahme
12,— Deutsche Mark.

(3) Bei nachträglichem Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine oder Freigabe eines Schornsteins für den Anschluß einer Gasfeuerstätte wird je Schornstein oder Schau eine Gebühr von
10,— Deutsche Mark erhoben.

Bei Freigabe von mehr als einem Schornstein in einer Wohnung wird für jeden weiteren Schornstein eine Gebühr von
5,— Deutsche Mark erhoben.

(4) Für eine erforderliche Nachschau wird die Hälfte der vorstehend genannten Gebühren erhoben.

(5) Für Rauchdruckproben beträgt die Gebühr 12,— Deutsche Mark je Arbeitsstunde. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

(6) Bei Abnahmen, die außerhalb des Sitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters vorgenommen werden, erhält der Bezirksschornsteinfegermeister Streckengeld nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 und eine Entschädigung für den zusätzlichen Zeitaufwand von 12,— Deutsche Mark je Stunde. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

§ 18

Sondergebühren.

(1) Kann die ordnungsgemäß angemeldete Reinigung aus Gründen, die der Hauseigentümer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden und erfolgt sie deshalb zu einem späteren Zeitpunkt, so wird auf die fälligen Gebühren folgender Zuschlag erhoben:

1. am Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters
2,50 Deutsche Mark,
2. außerhalb des Sitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters
4,— Deutsche Mark.

Außerdem sind dem Bezirksschornsteinfegermeister die entstandenen Fahrtkosten zu erstatten.

(2) Werden Schornsteine auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gereinigt oder überprüft, so werden hierfür die doppelten Gebühren erhoben.

(3) Zusätzlich vereinbarte Kehr- und Überprüfungsarbeiten unterliegen der freien Vereinbarung.

(4) Für das Reinigen von Schornsteinen in Gebäuden, die mehr als 500 m von einer geschlossenen Ortschaft entfernt liegen, wird unter Berücksichtigung des tatsächlich zurückgelegten Weges ein Streckengeld in folgender Höhe erhoben:

- von 500 bis 1 000 m
0,25 Deutsche Mark,
über 1 000 m je angefangener Kilometer
0,25 Deutsche Mark.

§ 19

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für das Land Hessen vom 12. Januar 1965 (GVBl. I S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1969 (GVBl. I S. 127)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

¹⁾ GVBl. II 512-30

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Lagern
wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF)***

Vom 19. Januar 1971

Auf Grund des § 26 Abs. 2 und des § 126 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Technik verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

I. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. brennbare Flüssigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 689, 1449), insbesondere Erdöl, Benzin, Dieselmotortreibstoff, Petroleum, Heizöl und Teeröl,“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „je“ gestrichen.

3. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „durch Leitungen für Lagerflüssigkeiten miteinander“ durch das Wort „kommunizierend“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 2 wird im letzten Satz der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die obere Wasserbehörde kann hiervon bei standortgebundenen Anlagen

^{*)} Ändert GVBl. II 85-13

Ausnahmen zulassen, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt."

5. In § 16 wird Abs. 3 als Satz 2 an Abs. 2 angefügt. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Abs. 2 gilt nicht für bestehende Anlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II sowie der Gruppe B im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten. Diese Anlagen sind bis zu den in Abs. 2 ge-

nannten Terminen gemäß Abs. 5 zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die untere Wasserbehörde bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Anlagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen müssen. Die Fristen dürfen nicht über den 30. September 1973 hinaus erstreckt werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt

Dr. Best

**Anordnung
über die Zuständigkeit zur Prüfung der Unterlagen
für die Verteilung der Übergangshilfe des Bundes*)**

Vom 18. Januar 1971

Zur Ausführung des § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Verteilung der Übergangshilfe des Bundes vom 12. Mai 1970 (BAnz. Nr. 89 vom 16. Mai 1970) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle für die Prüfung der Unterlagen für die Verteilung der Über-

gangshilfe der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Landesverbände ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Januar 1971

Der Hessische Sozialminister

Dr. Schmidt

*) GVBl. II 93-21

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 2 kostet —,60 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.